

# 09

08.05.2018

## INHALT

## SEITE

- |   |    |
|---|----|
| 29. 9. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994  | 81 |
| 30. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 09 „Am alten Bach“ vom 07.05.2018   | 83 |
| 31. Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 18 „Bürokomplex Viktoriastraße-südlich Viktoriastraße und östlich Hammer Straße“ und zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Unna | 88 |
| 32. Auslegung der aufgestellten Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie zur Einspruchsfrist   | 91 |

## 29. **Bekanntmachung**

### **9. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs.1, Satz 2 lit. f und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende 9. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 25. Juni 2014, beschlossen:

#### § 1

§ 12 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

##### Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

#### § 2

§ 13 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

##### Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diese Unterlagen an den Rat weiterleitet.

## § 3

§ 14 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Satzung in der Fassung der 9. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 07.05.2018

gez .Werner Kolter  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 9. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 07.05.2018

gez .Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 09 – 29 / 08. Mai 2018

30.

**Bekanntmachung****Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
Unna-Lünern Nr. 09 „Am alten Bach“  
vom 07.05.2018**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 26.04.2018 über den Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 09 „Am alten Bach“ öffentlich bekanntgemacht:

- „1. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit dem in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 09 „Am alten Bach“ wird gemäß §§ 2 (1), 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazu gehörende Begründung beschlossen.“

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

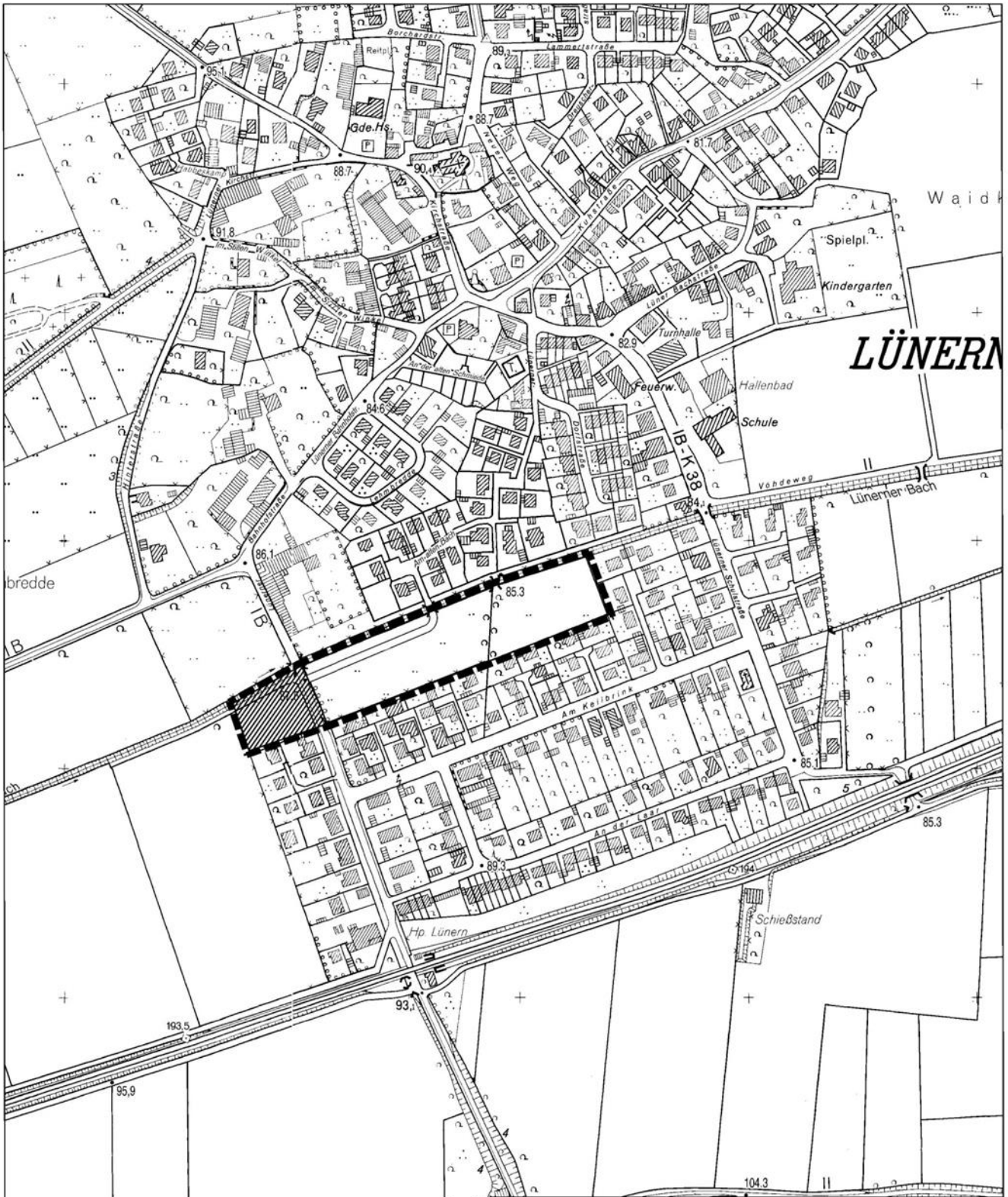
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 09 „Am alten Bach“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 09 „Am alten Bach“ im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt“, Unterpunkt „Bebauungspläne“, Rechtskräftige Bebauungspläne, der Satzungsplan BP-LÜ009 zu finden.

Unna, den 07.05.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister





**LÜNERN**

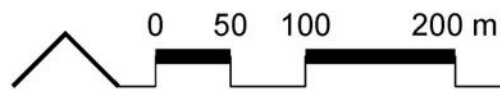


**KREISSTADT UNNA**

Bebauungsplan LÜ-09  
"Am alten Bach"

**Übersichtsplan**

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Bereich der Erweiterung des Geltungsbereiches



FB 3-61  
24.11.2017 / Mei

## Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 26.04.2018 über den Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 09 „Am alten Bach“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 07.05.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 09 – 30 / 08. Mai 2018



## 31. Bekanntmachung

### **Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 18 „Bürokomplex Viktoriastraße-südlich Viktoriastraße und östlich Hammer Straße“ und zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Unna**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

„Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Bürogebäudes im Bereich nördlich des Bahnhofs und östlich der Hammer Straße (ehemaliges Viktoria-Gelände) zu schaffen, ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna Nr. 18 mit der Bezeichnung „Bürokomplex Viktoriastraße – südlich Viktoriastraße und östlich Hammer Straße“ gem. § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

im Norden	durch den angrenzenden Abschnitt der Viktoriastraße
im Osten	von einer gedachten Linie im Abstand von ca. 90 m parallel zur Hammer Straße,
im Süden	im Süden von dem Bahngelände und
im Westen	im Westen von der Hammer Straße.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beinhaltet in der Flur 15 der Gemarkung Unna die Flurstücke 229 (tlw.) - das eigentliche Baugrundstück - sowie das Flurstück 235 (tlw.) - der angrenzende Abschnitt der Viktoriastraße. Der räumliche Geltungsbereich ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Der Flächennutzungsplan ist für den Geltungsbereich im Parallelverfahren zu ändern.“

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 (1) BauGB erfolgt durch einen Planaushang im Rathaus der Kreisstadt Unna.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom

**22.05.2018 bis einschließlich 07.06.2018**

informieren. Der Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Unna ist bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) einsehbar.

Zusätzlich kann der Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Internet eingesehen werden.

Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Stadtverwaltung, Virtuelles Rathaus“, Unterpunkte „Alle Bereiche von A-Z / Bauleitplanung / Flächennutzungsplan“ eine Liste der Flächennutzungsplanänderungen im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als download abrufbar.

Auf die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich zur Planung zu äußern, wird hingewiesen.

Unna, den 07.05.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

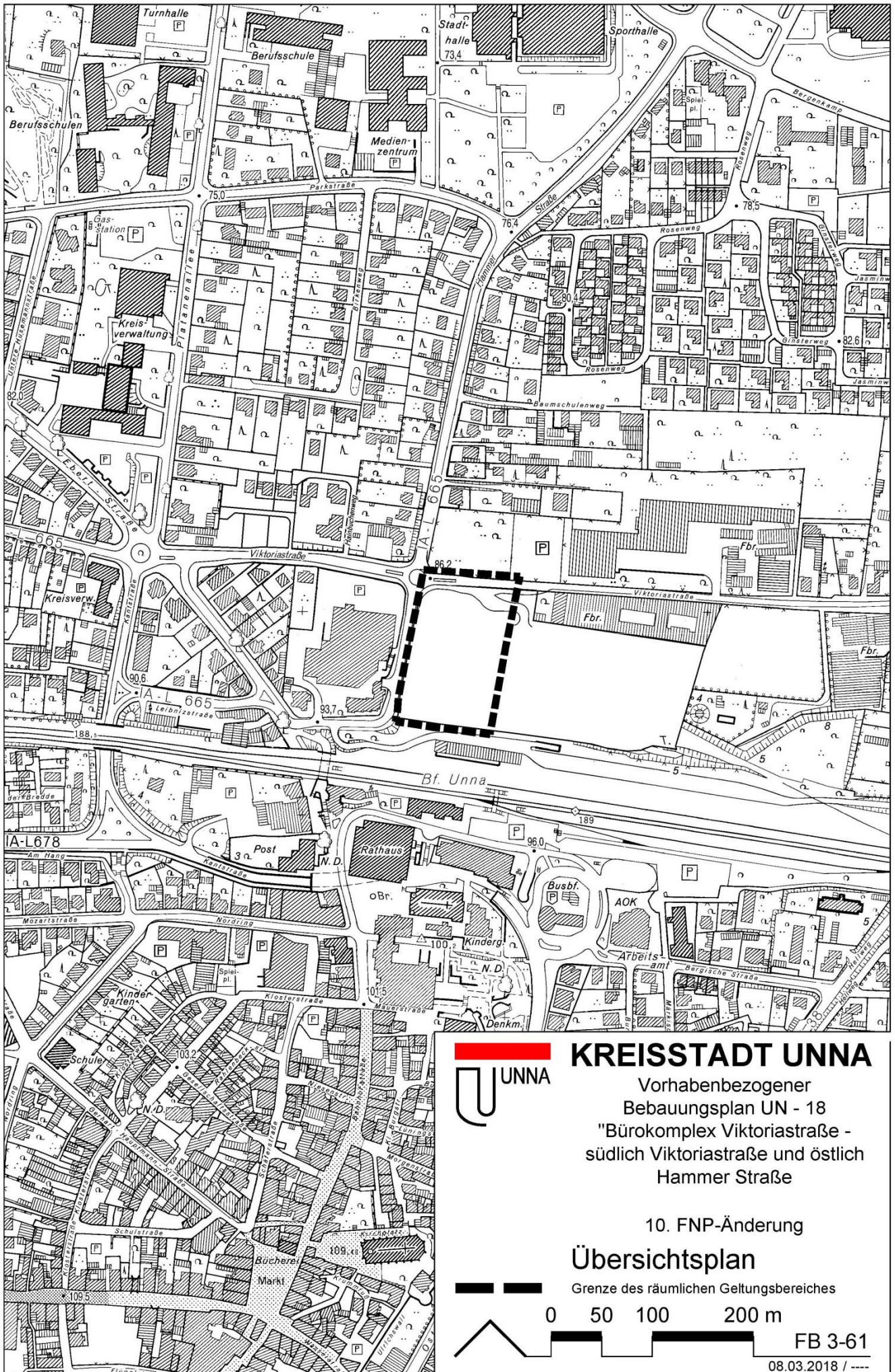
### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 21.03.2018 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 18 „Bürokomplex Viktoriastraße - südlich Viktoriastraße und östlich Hammer Straße“ und zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Unna sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 07.05.2018

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 09 – 31 / 08. Mai 2018



**KREISSTADT UNNA**

Vorhabenbezogener  
 Bebauungsplan UN - 18  
 "Bürokomplex Viktoriastraße -  
 südlich Viktoriastraße und östlich  
 Hammer Straße

10. FNP-Änderung

**Übersichtsplan**

— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

0 50 100 200 m

FB 3-61

08.03.2018 / ----

32.

**Bekanntmachung****Auslegung der aufgestellten Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie zur Einspruchsfrist**

Gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077) zuletzt geändert durch Art. 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30.10. 2017 (BGBl. I S. 3618) wird die vom Rat der Kreisstadt Unna am 26.04.2018 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in der Zeit vom **14.05.2018 bis einschließlich 20.05.2018** im Bürgerservice der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
3. Samstag Monat Mai	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Kreisstadt Unna, Bereich Rechtswesen, Rathausplatz 1, 59423 Unna, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Unna, den 27.04.2018  
Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister

gez. Kolter

Abl.KrStUN 09 – 32 / 08. Mai 2018